

# **Satzung für den Kindergarten Arnstein der Stadt Weismain**

## **Kindergartensatzung**

Vom 20.08.2014

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Weismain folgende Satzung:

### **Erster Teil: Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Weismain betreibt im Rahmen einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Wattendorf im Stadtteil Arnstein einen Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung als öffentliche Einrichtung. Sein Besuch ist freiwillig

(2) Der Kindergarten dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einen Monat den Kindergarten durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht.

#### **§ 2 Personal**

(1) Die Stadt Weismain stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal erstreckt sich nur auf die festgelegten Öffnungszeiten einschließlich der Mittagsbetreuung.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

#### **§ 3 Elternbeirat**

(1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **Zweiter Teil: Aufnahme in den Kindergarten**

### **§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung erfolgt bei der Leitung des Kindergartens.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

### **§ 5 Aufnahme, Attestpflicht**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Die Stadt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Weismain bzw. Gemeinde Wattendorf wohnenden Kindern nach Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Weismain bzw. Gemeinde Wattendorf wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommen Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) Spätestens am ersten Tag des Kindergartenbesuchs ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, dass die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens besteht.

## **Dritter Teil Abmeldung und Abschluss**

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis nach § 1 gehört.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Besuchsjahres (§9) ist die Abmeldung nur zum Ende des Besuchsjahres zulässig.

### **§ 7 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es innerhalb von zwei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat, oder es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten eines Kindes oder der Personensorgeberechtigter gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen. Kinder, die trotzdem wiederholter Ermahnungen durch ungehöriges Betragen den Betrieb des Kindergartens ernsthaft stören, können vom Träger in Absprache mit der Kindergartenleitung vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

## **Vierter Teil Sonstiges**

### **§ 9 Besuchsjahr**

Das Besuchsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August jeden Jahres.

### **§ 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten**

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien des Kindergartens werden von der Stadt und der Gemeinde Wattendorf rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. im Kindergarten ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirats.

Die Kinder des Kindergartens sind bis spätestens 08:15 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

(2) Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt und der Gemeinde Wattendorf bzw. der Leitung des Kindergartens rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

### **§ 11 Mindestbuchungszeiten**

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

## **§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch, Elterngespräche und Elternabende**

(1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- u. Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- u. Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Elterngespräche zu besuchen.

(3) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden. Während der Öffnungszeiten sollen Besprechungen mit der Einrichtungsleitung unterbleiben. Dies gilt nicht für Besuche und Aussprachen während der täglichen Sammelzeit von 07:00 bis 08:15 Uhr. Daneben können Elterngespräche telefonisch oder persönlich gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Vereinbarungen die Bildungs- u. Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 13 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen.

## **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- u. Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 15 Haftung**

(1) Die Stadt Weismain und die Gemeinde Wattendorf haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haften die Stadt und die Gemeinde Wattendorf für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt bzw. Gemeinde Wattendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haften die Stadt bzw. Gemeinde Wattendorf nicht für Schäden, die Benutzern Dritte zugefügt werden.

## **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen zwischen der Stadt Weismain und der Gemeinde Wattendorf nach dem, in der Zweckvereinbarung festgelegten Verhältnis aufzuteilen und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.1997 außer Kraft

Weismain, 20.08.2014

U d o D a u e r  
Erster Bürgermeister